

SATZUNG DER LIBERALE HOCHSCHULGRUPPE MÜNCHEN E.V.

KAPITEL I - ALLGEMEINES

PRÄAMBEL

¹Die LHG München ist ein Zusammenschluss von Studierenden, die gemeinsame Werte wie die freiheitlich-demokratische Grundordnung, liberale Demokratie und soziale Marktwirtschaft verbindet.

²Die Mitglieder setzen sich gemeinsam für die Belange der Studenten und weiteren Universitätsangehörigen an den Münchner Hochschulen, für deren studiumsbezogenen fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange sowie für die Förderung von Demokratie und Mitbestimmung an den Hochschulen ein.

ART. 1 - NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Liberale Hochschulgruppe München“. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und firmiert nach der Eintragung als „Liberale Hochschulgruppe München e.V.“. ³Soweit rechtlich zulässig, kann auch die Kurzform „LHG München“ verwendet werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

ART. 2 - BUNDES- UND LANDESVERBAND, VEREINSGEBIET

- (1) ¹Der Verein ist eine Untergliederung und Mitglied der Liberalen Hochschulgruppen Bayern e.V. (Landesverband) und des Bundesverbandes der Liberalen Hochschulgruppen (Bundesverband). ²Seine Rechte und Pflichten innerhalb dieser Verbände richten sich nach den jeweiligen Satzungen.
- (2) Der Verein ist dabei im Rahmen der jeweiligen Mitgliedschaften für alle Hochschulen in München zuständig.

KAPITEL II - VEREINSZWECK

ART. 3 - ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO);
 - b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO);

- c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO);
 - d. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO);
 - e. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO);
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. die kritische und objektive Auseinandersetzung mit den demokratischen Grundprinzipien, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung und Mitwirkung von Studenten im Rahmen ihrer Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschulen in München gem. Art. 26 Abs. 1 BayHIG;
 - b. Maßnahmen der Bildung samt Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung von politischem und demokratischem Verständnis und Interesse in der Bevölkerung, insbesondere durch Infostände, Publikationen und Veranstaltungen zu den Themen rund um die fachlichen, wirtschaftlichen, geistigen, musischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Belange der Studenten an Münchner Hochschulen;
 - c. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der Willensbildung im Rahmen der Beteiligung aller Studenten bei der Wahl der Zusammensetzung universitärer Gremien an den Münchner Hochschulen;
 - d. Workshops, Versammlungen, Seminare und vergleichbare Formate in denen Themen der in lit. b genannten Belange der Studenten an Münchner Hochschulen, die demokratische Teilhabe von Studenten sowie die Herausforderungen der demokratischen Mobilisierung gemeinsam mit insbesondere Studenten aufgearbeitet werden;
 - e. die Pflege der Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Studenten der Münchner Hochschulen insbesondere durch Workshops, kulturelle und Vernetzungsveranstaltungen;
 - f. die Förderung der Chancengleichheit der Studenten an Münchner Hochschulen und der in lit. b genannten Belange insbesondere durch die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der studentischen Mitglieder in den universitären Gremien an den Münchner Hochschulen;
 - g. die Zusammenarbeit mit den in München ansässigen Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen zur Verbesserung der Einbeziehung von Studenten in die

Forschung und Lehre und zur Durchführung von Forschungen zu den in lit. b genannten Belangen

h. die Mitarbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung der Münchner Hochschulen.

ART. 4 - SELBSTLOSIGKEIT UND MITTELVERWENDUNG

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist unabhängig, überparteilich und keinen Partikularinteressen verbunden.

KAPITEL III - MITGLIEDSCHAFT

ART. 5 - FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitgliedsformen:
 - a. Ordentliche Mitglieder – Sie verfügen als einzige neben dem Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht über ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b. Ehrenmitglieder – ¹Sie verfügen über ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. ²Sie haben ein Stimmrecht bei allen Abstimmungen, die keine Wahlen sind.
 - c. Fördermitglieder – Sie unterstützen den Verein finanziell und haben in der Mitgliederversammlung ausschließlich ein Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.
- (3) ¹Ordentliche Mitglieder müssen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft als ordentlicher Student an einer Münchner Hochschule immatrikuliert sein. ²Dies gilt nicht für Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c.
- (4) Das passive Wahlrecht für den Vorstand des Vereins steht nur den Ordentlichen Mitgliedern zu.

ART. 6 - AUFNAHME UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) ¹Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet bei Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern der Vorstand. ²Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ³Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. ⁴Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (2) ¹Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen Stimmen. ²Der Vorstand

hat in seinem begründeten Antrag insbesondere die außerordentlichen Leistungen für den Verein herauszustellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a. ¹mit der Exmatrikulation aus einer Münchner Hochschule. ²Ein Wechsel der Hochschule innerhalb von München ist unschädlich, wenn zwischen der Exmatrikulation und der Immatrikulation bei der neuen Hochschule weniger als ein Semester vergangen ist;
- b. durch Austritt mit einer Frist von einem Monat zum 30. September des Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären ist;
- c. ¹durch Ausschluss aus dem Verein. ²Der Vorstand kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied, welches gegen die Satzung verstößt, die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, eine mit den Werten und Zielen des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt oder sich in anderer Weise vereinschädlich verhält, ausschließen. ³Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss rechtliches Gehör gewährt werden. ⁴Gegen den Beschluss des Vorstands ist Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. ⁵Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. ⁶Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte;
- d. ¹durch Streichung: ²Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist; über die Streichung entscheidet der Vorstand; über die Streichung darf erst entschieden werden, wenn nach Ablauf der Frist der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in beiden Mahnungen die Streichung angedroht worden ist; der Beschluss wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt;
- e. ¹durch den Erwerb der Mitgliedschaft in einem mit den Zielen des Vereins unvereinbaren anderen Verein. ²Die Entscheidung darüber, welche Verein als unvereinbar anzusehen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung;
- f. mit dem Tod des Mitglieds.

KAPITEL IV – ORGANE

ART. 7 – ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

ART. 8 – SONSTIGE GREMIEN DES VEREINS

¹Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Gremien und Projektgruppen einrichten, die keine Organe sind. ²Er legt bei Einsetzung das Aufgabenfeld und die Arbeitsweise fest. ³Den Gremien und Projektgruppen können nur solche Aufgaben übertragen werden, die keine unübertragbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung oder des Vorstands sind. ⁴Über ihre Auflösung entscheidet der Vorstand.

ART. 9 – DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. ²Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen als unübertragbare Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
 - b. die Genehmigung der von dem Kassenprüfer geprüften Jahresrechnung;
 - c. die Entlastung des Vorstands;
 - d. die Wahl des Vorstands;
 - e. der Beschluss der Finanzordnung;
 - f. die Wahl eines Kassenprüfers für eine jeweils einjährige Amtszeit;
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins;
 - h. Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung;
 - i. die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband;
 - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k. sämtliche andere ihr in dieser Satzung oder durch das Gesetz zugewiesene unübertragbaren Angelegenheiten.
- (3) ¹Der Mitgliederversammlung obliegt weiterhin als übertragbare Aufgabe die Beschlussfassung über sonstige Anträge von Mitgliedern und dem Vorstand. ²Für diese besteht keine Antragsfrist.
- (4) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt. ²Zu ihr lädt der Vorstand in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (5) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. ²Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen muss.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Tagungspräsidium geleitet. ²Dieses besteht aus einem Versammlungsleiter, einem Protokollführer und soweit erforderlich aus einer Wahlkommission. ³Das Tagungspräsidium wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) ¹Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit (Nichtmitglieder) kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit ausgeschlossen werden.

- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) ¹Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Hat sie dies nicht getan, so gilt die Geschäftsordnung der Bundesmitgliederversammlung des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) ¹Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. ²Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). ³In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. ⁴Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.
- (11) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich und/oder im Wege digitaler Kommunikation bzw. per E-Mail gefasst werden (Sternverfahren). ²Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand. ³Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Viertel der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. ⁴Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

ART. 10 – BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Sofern nicht in dieser Satzung oder im Gesetz anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

ART. 11 – DER VORSTAND

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei einer das Amt des Schatzmeisters ausführen muss. ²Die Anzahl der weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern legt die Mitgliederversammlung vor der Neuwahl des Vorstandes fest.
- (2) ¹Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. ²Dieser ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis; zwei stellvertretende Vorsitzende können den Verein gemeinschaftlich vertreten. ⁴Der geschäftsführende Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr in einzelnen Wahlgängen geheim gewählt. ²Die Beisitzer können in Blockwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. ³Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (4) ¹Bei Einzelwahl ist jeweils gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält; sofern niemand diesen Anteil erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheiden Mitglieder des Vorstands während ihrer Amtszeit vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand bis zur Ergänzung des Vorstands allein; dies gilt auch in dem Fall, dass die in Absatz 1 genannte Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.
- (6) ¹Im Falle eines Ausscheidens nach Abs. 4 können auf der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen stattfinden. ²Die Amtszeit der so nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit des restlichen Vorstandes nach Abs. 3.
- (7) ¹Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum also die Neuwahl eines Nachfolgers mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. ²Ein Antrag auf konstruktives Misstrauensvotum gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder benötigt die Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins. ³Solche Anträge sind dem Vorstand vorzulegen, der verpflichtet ist, sie bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. ⁴Unterstützen mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins einen solchen Antrag, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, Art. 9 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (8) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Personen zur Unterstützung seiner Arbeit in den Vorstand kooptieren. ²Diese nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (9) Vor der Entlastung des Vorstandes muss ein Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und des Schatzmeisters der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

ART. 12 - AUFGABEN UND ARBEITSWEISE DES VORSTANDS

- (1) ¹Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. ²Er kann durch Beschluss Aufgaben auf die weiteren Gremien und Projektgruppen delegieren.
- (2) ¹Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder erhalten Ersatz für ihre angemessenen Auslagen.
- (3) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung bzw. per digitaler Kommunikation oder E-Mail (Sternverfahren). ²Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist auch per Telefon, Videokonferenz oder virtuell über eine geeignete Online-Plattform zulässig.

- (4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt. ²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (5) Der Vorstand kann Richtlinien und Geschäftsordnungen für seine Arbeit und die Arbeit der weiteren Gremien und Projektgruppen erlassen.

KAPITEL V – FINANZEN

ART. 13 – FINANZORDNUNG

¹Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. ²Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. ³Näheres regelt die Finanzordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

KAPITEL VI – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 14 – SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Anträge auf Änderung dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie bereits in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich vorgesehen sind.
- (3) Für eine Zweckänderung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung nötig.

ART. 15 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine entsprechende Beschlussfassung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Liberale Hochschulgruppen Bayern e.V. (Amtsgericht München, VR 202333) oder seinen Rechtsnachfolger, sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung steuerbegünstigt im Sinne von §§ 52 ff. AO ist, zwecks der in Art. 3 Abs. 2 genannten Zwecke.
- (3) ¹Bei Auflösung des Vereins, soll der Liberale Hochschulgruppen Bayern e.V. aufgefordert werden, auf eine Neugründung einer „LHG München“ hinzuarbeiten, ohne dass sich hieraus eine Rechtspflicht für ihn ergibt. ²Dies ist insbesondere keine Zweckbindung im Hinblick auf das Vereinsvermögen nach Abs. 2.

ART. 16 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (insbesondere auch E-Mail- Adresse) des Mitglieds abgesandt worden sind.
- (2) Soweit das Registergericht oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen oder zur Anerkennung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vorgeben, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen, soweit die Änderungen den Wesensgehalt der Satzung nicht berühren oder er sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.